

# Allgemeine Annahme- und Geschäftsbedingungen der Fa. G.A.A., Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung Barenburg mbH für die Übernahme verunreinigten Bodens, Erdaushubes etc.

---

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die Übernahme von Abfällen des Auftraggebers durch die G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung Barenburg mbH (nachfolgend G.A.A. genannt) zum Zweck der Behandlung einschließlich der weiteren Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck überlässt der Auftraggeber das Material der G.A.A.
2. Die Annahme der Materialien erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Annahmebedingungen und der Annahmeerklärung der G.A.A.
3. Diese Bedingungen gelten zwischen der G.A.A. und dem Auftraggeber auch für alle künftigen Übernahmeverträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## § 2 Abschluss des Vertrages

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Seiten wirksam. Eine Übernahmeverpflichtung der G.A.A. entsteht jedoch erst dann, wenn die G.A.A. ihre Annahmefähigkeit gegenüber dem Auftraggeber verbindlich zugesagt und der Auftraggeber eine von ihm oder in seinem Namen rechtsverbindlich unterschriebene Deklaration übergeben hat.
2. Bedarf die Zulässigkeit der Behandlung einer behördlichen Bestätigung bzw. einer Zuweisung, ist die G.A.A. zur Annahme der Abfälle erst verpflichtet, sobald ihr die Bestätigung oder Zuweisung vorliegt.
3. Wird eine erteilte Bestätigung oder Zuweisung aufgehoben, bleiben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Hinblick auf die vor oder nach der Aufhebung erfolgten Anlieferungen von Abfällen wirksam. Die Pflicht der G.A.A. zur Annahme weiterer Abfälle entfällt.

## § 3 Anlieferung

1. Der Auftraggeber vereinbart mit der G.A.A. die näheren Einzelheiten über den Umfang und die zeitliche Folge der Teillieferungen. Der Auftraggeber wird die G.A.A. über voraussichtliche Mengen an Abfällen, die kontinuierlich anfallen oder in gleichbleibenden Mengen angeliefert werden sollen, unterrichten.
2. Nicht kontinuierlich anfallende Abfallstoffe werden vom Auftraggeber mindestens eine Woche vor dem gewünschten Anlieferungstag bei den Länderabfallgesellschaften angemeldet.
3. Der endgültige Anlieferungszeitpunkt bedarf unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 und 2 jeweils gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
4. Der Auftraggeber hat die Abfälle auf seine Kosten und Gefahr frei Eingangszwischenlager der in der Annahmeerklärung angegebenen Aufbereitungsanlage anzuliefern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Den Anordnungen des Anlagenpersonals ist dabei Folge zu leisten. Bei der Anlieferung sind die in der Annahmestätigung angegebenen Papiere vorzulegen. Für die Einhaltung der den Transport betreffenden Vorschriften ist der Auftraggeber verantwortlich. Liegen erforderliche Genehmigungen nicht vor, wird die Lieferung abgewiesen oder in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gesichert. Spätestens bei der Anlieferung hat der Auftraggeber unaufgefordert auf alle Gefahren, die von den angelieferten Materialien ausgehen können, hinzuweisen.

## § 4 Annahme, Deklarationsabweichungen

1. Die Annahme erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Materialien der Deklaration entsprechen, die Analyseergebnisse zutreffend sind und damit eine Behandlung / Entsorgung in den Anlagen der G.A.A. tatsächlich und rechtlich möglich ist. Die G.A.A. geht davon aus, dass es sich bei den Analyseer-

gebnissen der Deklaration um Höchstwerte handelt. Die G.A.A. führt die Behandlungsmaßnahmen erst dann durch, wenn die Voraussetzungen des S. 1 feststehen. Sie ist befugt, die Annahme zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind. Angelieferte Materialien werden bis zum Abschluß der Prüfung, ob die Voraussetzungen nach S. 1 vorliegen, auf dem jeweiligen Anlagengelände der G.A.A. verwahrt.

2. Stellt sich heraus, daß wegen der tatsächlichen Beschaffenheit der angelieferten Materialien entgegen der Deklaration und/oder der vorgelegten Analyseergebnisse eine Behandlung in den Anlagen der G.A.A. nicht möglich oder nicht zulässig ist, so hat die G.A.A. die zuständige Behörde darüber zu informieren und deren Entscheidung über weitere Maßnahmen abzuwarten. Die G.A.A. ist berechtigt, für die während dieses Zeitraumes notwendig werdende Zwischenlagerung die übliche Vergütung zu verlangen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde hat der Auftraggeber die Materialien nach Aufforderung der G.A.A. innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die G.A.A. berechtigt, eine anderweitige Entsorgung – insbesondere auch eine weitere Zwischenlagerung – auf Rechnung des Auftraggebers auszuführen oder ausführen zu lassen.

## § 5 Mengenänderung

1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenem Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
2. Für die über 10 v.H. abweichende Unterschreitung des Mengensatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
3. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

## § 6 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für sich und die von ihm beauftragten Dritten, insbesondere eingeschaltete Makler für alle Schäden, die insbesondere durch

- **Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Annahmebedingungen**
- Unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Eigenschaften der angelieferten Materialien (insbesondere die hieraus entstehenden Mehrkosten im Hinblick auf den Filterkuchen, den Kies und die Aktivkohle nach der Aufbereitung – also dem Waschen, Pressen, Filtern)
- Anlieferung anderer als nach dem Verwertungsnachweis zugelassener Abfälle
- Das Befahren des Werksgeländes und das Entladen von Reststoffen oder
- Nichtbeachtung sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften entstehen.

## § 7 Haftung der G.A.A.

1. Die G.A.A. bzw. deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
2. Der Schadensersatzanspruch ist beschränkt auf den unmittelbaren Sach- und Personenschaden. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
3. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen die G.A.A. – gleich aus welchem Rechtsgrunde – in Höhe und Umfang

---

G.A.A.  
Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung  
Barenburg mbH  
Schlaher Damm 5  
27245 Barenburg

Tel.: 04271 / 944-0  
Fax: 04271 / 944-44  
e-mail: post@GAAmbh.de  
Internet: www.GAAmbh.de

nach beschränkt auf den Deckungsumfang ihrer Betriebs-  
haftpflichtversicherung.

4. Sofern nicht im konkreten Schadensfall die gesetzliche Ver-  
jährungsfrist kürzer ist, haftet die G.A.A. auf Schadensersatz  
- auch für außervertragliche Ansprüche - nur auf die Dauer  
von drei Jahren.

## § 8 Gewährleistung für den Behandlungserfolg

Die G.A.A. übernimmt die Gewährleistung für den Behand-  
lungserfolg nur, wenn das angelieferte Material mit den De-  
klarations- und sonstigen Analysen übereinstimmt. Sofern die  
Probenahme und Analyse durch G.A.A. oder von ihr beauf-  
tragten Dritten durchgeführt worden ist, übernimmt G.A.A.  
zusätzlich die Gewähr für eine ordnungsgemäße Probenahme  
und Analyse.

Werden Reststoffe nur zur probe - oder versuchsweisen Be-  
handlung übernommen, ist jegliche Gewährleistung ausge-  
schlossen, bis die G.A.A. die Reinigungsfähigkeit erklärt hat.

## § 9 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignis-  
sen, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich  
machen, kann die G.A.A. die vertraglichen Leistungen ein-  
schränken, einstellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise  
zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen  
Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

## § 10 Vergütung und Vergütungsanpassung

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw.  
der vorläufigen Annahmeerklärung der G.A.A. und den nach-  
folgenden Bestimmungen. Das Angebot behält Gültigkeit  
max. 30 Tage nach Ausstellungsdatum.
2. Der vereinbarte Preis behält Gültigkeit bis 60 Tage nach  
Vertragsschluß. Danach kann die G.A.A. bei einem von ihr  
nachgewiesenen wesentlichen Kostenanstieg - insbesondere  
der Reststoff-Entsorgungskosten - eine entsprechend erhöhte  
Vergütung verlangen. Dies gilt jedoch nur für Aufträge über  
100 t und im Verhältnis zu Nicht-Kaufleuten mit der Maßgabe,  
dass eine Vergütungsanpassung nach Satz 2 erst vier  
Monate nach Vertragsabschluß verlangt werden kann.

## § 11 Fälligkeit, Vorschuß, Zahlungsverzug

1. Die Vergütung wird fällig nach Übernahme der Abfälle nach  
§ 1 Abs.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ent-  
sprechendes gilt bei Übernahme von Teillieferungen. Im Falle  
des § 4 Abs.2 kann die G.A.A. die ihr entstehenden Kosten,  
beispielsweise Lagerungskosten, in Rechnung stellen, sobald  
das Material angeliefert ist.
2. Die G.A.A. ist berechtigt, vor Übernahme der Abfälle einen  
Vorschuß in Höhe von 25 % der vereinbarten Entsorgung-  
skosten zu verlangen. Benötigt der Auftraggeber für eine er-  
forderliche behördliche Bestätigung oder Zuweisung die An-  
nahmeerklärung der G.A.A., so darf die G.A.A. die Abgabe  
dieser Erklärung von der Zahlung des Vorschusses abhängig  
machen. Der Vorschuß wird fällig, sobald die G.A.A. hierüber  
eine Rechnung gestellt hat. Auf Verlangen des Auftraggebers  
leistet die G.A.A. für den Vorschuß ausreichende Sicherheit  
durch Vorlage einer Bürgschaft einer deutschen Großbank.  
Der Vorschuß wird mit 1 % über dem jeweiligen Basiszins-  
satz verzinst. Der Vorschuß wird auf die nächstfälligen Zah-  
lungen angerechnet, soweit damit Leistungen abzugelten  
sind, für welche der Vorschuß gewährt wurde.
3. Rechnungen über erbrachte Leistungen oder Teilleistungen  
sind sofort zu begleichen. Zahlt der Auftraggeber für in Rech-  
nung gestellte Teilleistungen nicht innerhalb von 10 Tagen

nach Rechnungsstellung, ist die G.A.A. berechtigt, weitere  
Teilleistungen zu verweigern, hierfür Vorkasse oder eine aus-  
reichende Sicherheit zu verlangen. Die G.A.A. ist berechtigt,  
die Zusendung der für den Abfallerzeuger bestimmten Aus-  
fertigung 5 (altgold) des Begleitscheines bis zum Eingang der  
in Rechnung gestellten Beträge zu verweigern.

4. Gelieferte Materialien/Waren bleiben bis zur vollständigen  
Bezahlung Eigentum der G.A.A..
5. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, sind Zin-  
sen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu  
erheben.

## § 12 Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

Die G.A.A. ist über einen nach § 10 Abs. 2 zu verlangenden  
Vorschuß hinaus berechtigt, weitere Vorkasse zu verlangen,  
wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine  
wesentliche Verschlechterung eintritt. Der Auftraggeber ist in  
diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch  
Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn  
die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicher-  
heit nicht geleistet wird, hat die G.A.A. das Recht vom Ver-  
trag zurückzutreten. Vor völliger Bezahlung fälliger Rech-  
nungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die G.A.A. zu  
keinen weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Ver-  
trag verpflichtet.

## § 13 Scheckzahlungen

Wechsel, Schecks und abgetretene Forderungen werden nur  
erfüllungshalber angenommen. Der Auftraggeber hat seine  
Zahlungsverpflichtungen erst dann erfüllt, wenn die Vergü-  
tung einschließlich eventueller Spesen und anderer Neben-  
kosten der G.A.A. vorbehaltlos zugeflossen ist. Diskont-,  
Wechselspesen und Kosten hat der Auftraggeber zu zahlen.

## § 14 Aufrechnung

1. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige  
Forderungen der G.A.A. steht dem Auftraggeber nur zu, so-  
weit es sich um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte  
Gegenforderungen handelt.
2. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig  
festgestellten Forderungen durch den Auftraggeber ist aus-  
geschlossen.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für beide Teile Sulingen.
2. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen  
Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten -  
einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen - ist Sulin-  
gen. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Vertragspart-  
ner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach  
Vertragsabschluß seinen (Wohn-)sitz ins Ausland verlegt hat  
oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung  
unbekannt ist.

## § 16 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingun-  
gen nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Be-  
stimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestim-  
mungen soll das gelten, was dem gewollten Zweck in gesetz-  
lich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Gültig ab 1. Januar 2005